

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von

Dipl.-Ing. Sebastian Schmidt – SaxoRacingTeam,
Dimpfelstraße 11,
04347 Leipzig,
Deutschland

Letzte Änderung: 29. Januar 2018

Vorwort

Die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für das Einzelunternehmen Dipl.-Ing. Sebastian Schmidt – SaxoRacingTeam, Dimpfelstraße 11, 04347 Leipzig, nachfolgend SaxoRacingTeam (SRT) genannt. Das SRT bietet Produkte und Leistungen im Bereich Abstimmung und Anpassung von Fahrzeug-Steuergeräten, Ingenieursdienstleistungen im Bereich Konstruktion, Berechnung und Beratung sowie Dienstleistungen für Videoproduktionen, Internetprojekte und -auftritte an. Dazu gehört auch der Verkauf von mechanischen oder elektronischen Artikeln, die zur Steigerung von Motorleistungen führen sowie deren Wartung, Reparatur und Modifikation. Es werden durch den Einbau die ab Werk geschaffenen Eigenschaften von Fahrzeugen modifiziert und verändert, was zur Beeinträchtigung der Haltbarkeit und erhöhtem Verschleiß führen kann. Nur in Anbetracht dessen gelten nachfolgende AGBs.

1 Geltungsbereich und Abwehrklausel

- (1) Alle Angebote sind freibleibend und erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden AGBs. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende AGBs des Gläubigers werden zurückgewiesen, außer eine abweichende schriftliche Vereinbarung, die speziell für den jeweiligen Vertragsschluss individuell aufgesetzt wurde, existiert.
- (2) Unter einem "Verbraucher" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person zu verstehen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (3) Ein "Unternehmer" ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (4) Gläubiger im Sinne der nachfolgenden Bestimmung ist die Person, die durch Auslieferung der Ware oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung durch das SRT eine Lieferung oder Leistung erhalten hat oder erhält.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird nicht ausgewiesen, da das Einzelunternehmen Dipl.-Ing. Sebastian Schmidt – SaxoRacingTeam unter die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG fällt.
- (3) Der Kaufpreis bzw. der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Lieferungen erfolgen grundsätzlich gegen Vorkasse. Ausnahmen wie Rechnungsstellung oder Abzahlungen sind vorab schriftlich zu erfragen und werden schriftlich durch das SRT bestätigt.
- (5) Kommt der Gläubiger in Zahlungsverzug ein, wird unser gesamtes Guthaben sofort fällig, auch wenn es sich um Forderungen aus anderweitigen Lieferungen handelt. In diesem Fall ist das SRT berechtigt, bei Eintritt des Verzuges unmittelbar Verzugszinsen gem. § 288 BGB geltend zu machen.

3 Zustandekommen eines Vertrages

- (1) Die Präsentation der Waren im Internet stellt kein bindendes Angebot des SRT auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der geneigte Gläubiger wird hierdurch lediglich aufgefordert, durch eine Bestellung ein Angebot abzugeben.
- (2) Durch das Absenden der Bestellung gibt der geneigte Gläubiger ein verbindliches Angebot - gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages - über die gewünschten Waren ab. Mit dem Absenden der Bestellung erkennt der geneigte Gläubiger auch diese AGBs als für das Rechtsverhältnis mit dem SRT allein maßgeblich an.
- (3) Das SRT bestätigt den Eingang der Bestellung des geneigten Gläubigers durch Versendung einer Bestätigungs-E-Mail. Diese Bestellbestätigung stellt noch nicht die Annahme des Vertragsangebotes durch das SRT dar. Sie dient lediglich der Information des geneigten Gläubigers, dass die Bestellung beim SRT eingegangen ist. Die Erklärung der Annahme des Vertragsangebotes erfolgt durch die Auslieferung der Ware oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung. Für die Annahmeerklärung hat das SRT eine Frist von 14 Tagen. Erst dann wird der geneigte Gläubiger zum Gläubiger.

4 Angebote, Kostenvoranschläge, technische Unterlagen

- (1) Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen bleiben vorbehalten.
- (2) Eine Weitergabe oder -verkauf an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung des SRT zulässig.
- (3) Anwendungstechnische Ratschläge in Wort und Schrift gelten nur als Hinweise und befreien den Gläubiger nicht von der eigenen Prüfungspflicht unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anwendungszwecke.

5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des SRT. Bei Bezahlung durch Überweisung oder PayPal gilt der Kaufpreis als bezahlt, wenn er unserem Konto unwiderruflich gutgeschrieben ist.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Gläubigers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist das SRT zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Gläubiger zur Herausgabe verpflichtet. Das SRT ist nach der Rücknahme des Liefergegenstandes zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Gläubigers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) Die Kosten für die erste schriftliche Mahnung belaufen sich auf 5 Euro und sind vom Gläubiger zu zahlen.
- (4) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Forderungen, die das SRT aus den laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Gläubiger hat. Übersteigt der Wert des vorgenannten Eigentumsvorbehaltes die für uns zu sichernden Forderung(en) um mehr als 10%, so wird das SRT die darüber hinaus gehenden Sicherheiten auf Antrag freigeben. Wird unsere Ware weiter verkauft, werden durch den Weiterverkauf entstehende Forderungen sofort an das SRT zur Sicherung der Kaufpreiszahlung abgetreten, sofern der Kaufpreis bei Weiterverkauf nicht vollständig bezahlt ist. In diesem Fall ist der Käufer zum Einzug der Forderungen berechtigt. Das SRT nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Forderungen dürfen nicht zum Zwecke des Einzugs an einen Dritten abgetreten werden. Werden die von uns gekauften Waren verarbeitet, so gilt das SRT als Hersteller dieser neuen Waren, sofern der Kaufpreis bei Verarbeitung der Waren noch nicht vollständig bezahlt ist.
- (5) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

6 Lieferung

- (1) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, sind schriftlich anzugeben.
- (2) Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns vorübergehend daran hindern, die Lieferung bzw. Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird das SRT von seiner Verpflichtung frei, so kann der Gläubiger hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als einen Monat, kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- (3) Kommt der Gläubiger seiner zur Erfüllung benötigten Mitwirkungspflicht nicht nach, kommt er in Annahmeverzug.
- (4) Der Gläubiger ist zur unmittelbaren Annahme der Leistung verpflichtet. Kommt dieser in Annahmeverzug, hat dieser, auch für Zufälligkeit, zu haften.

7 Gefahrübergang bei Kaufverträgen

- (1) Für Verbraucher gilt: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst bei Übergabe der Ware an den Gläubiger auf diesen über.
- (2) Für Unternehmer gilt: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Gläubiger über, sobald die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurde.

8 Sachmängelhaftung

- (1) Das SRT haftet für Mängel, wenn der Mangel nachweisbar auf einen Materialfehler oder auf ein Verschulden vom SRT zurückzuführen ist.

Eine Verpflichtung zur Sachmängelhaftung besteht nicht bei:

- natürlichem Verschleiß
 - Überbeanspruchung und unsachgemäßer Behandlung
 - Nichtbeachtung der Vorschriften über Behandlung, Wartung und Einbau sowie vorheriger Kontrolle (z.B. Passform, Lagerspiel, Einbaulage)
 - Motorsport-Einsatz (bzw. bei Einsatz von Motorsportteilen im Straßenverkehr bzw. Teilen ohne Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr. Diese Teile sind als Motorsportteile zu bezeichnen.)
 - bei Einbau der nicht durch eine Fachwerkstatt durchgeführt wurde
- (2) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen 1 Jahr, wenn es sich bei dem Gläubiger nicht um einen Verbraucher handelt. Ansonsten gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 Jahren. Bei gebrauchten Waren beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, wenn es sich bei dem Gläubiger um einen Verbraucher handelt, erfolgt der Verkauf von gebrauchten Sachen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.
 - (3) Die Ansprüche des Gläubigers auf Mängelbeseitigung sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d. h. Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch, beschränkt. Sofern der Gläubiger kein Verbraucher ist, hat das SRT das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei mehrmaligen Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Gläubiger Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine uns zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist ergebnislos verstrichen ist bzw. nach dem zweiten Versuch. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.
 - (4) Das SRT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Gläubiger Schadensersatzansprüche nicht geltend macht, die auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Arglist, Vorsatz beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den Warenwert begrenzt.

(5) Ansprüche auf Mangelbeseitigung hat der Gläubiger beim SRT umgehend schriftlich anzuzeigen.

(6) Ein pauschaler Nutzungsausfall, die Kosten eines Ersatzfahrzeuges, Übernachtungskosten etc. werden nicht erstattet.

(7) Motorsportteile, auf Gläubigerwunsch gefertigte Werkstücke oder Leistungen und Teile ohne Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr unterliegen nicht den üblichen Gewährleistungsbestimmungen. Eine Rücknahme dieser Teile ist grundsätzlich ausgeschlossen, da diese Teile Sondererzeugnisse sind.

Motorsportteile und Teile ohne Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr sind Sondererzeugnisse, die für den Einsatz im Motorsport bestimmt sind. Bei diesen Erzeugnissen handelt es sich sowohl um modifizierte Serienerzeugnisse, als auch um Sonderkonstruktionen. Da der Einsatz dieser Produkte sowohl im Motorsport als auch im öffentlichen Straßenverkehr von uns im Einzelnen nicht abschätzbaren außergewöhnlichen Belastungen unterliegen kann, kann das SRT keine Gewährleistung übernehmen, dass diese Sonderbelastungen ohne negative Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit dieser Produkte bleibt. Das SRT muss deshalb jede Haftung für Schäden ablehnen, die durch oder im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Einsatz im Motorsport bzw. im öffentlichen Straßenverkehr entstehen. Ferner muss das SRT darauf bestehen, dass wir von allen Ansprüchen Dritter freigestellt werden, die im Zusammenhang mit dem Einsatz dieser Erzeugnisse in Fahrzeugen evtl. gegen uns erhoben werden.

(8) Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler oder Instruktionsfehler sowie Folgeschäden durch fehlerhafte Produkte im Sinne des § 1 Produkthaftungsgesetz sind beim Hersteller geltend zu machen, sofern dieser innerhalb der EU ansässig ist.

(9) Gibt der Gläubiger eine Direktbestellung auf (ohne ein vorheriges Beratungsgespräch), so haftet das SRT nicht für Passform, Lagerspieltoleranzen, Einbaulage (usw.) sowie ggf. für daraus resultierende Folgeschäden.

9 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen für Verbraucher

(1) Wurde der Vertrag mittels Fernkommunikationsmittel geschlossen, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu.

(2) Das Widerrufsrecht kann nach zu voriger Anzeige (formlos) nur durch einen schriftlichen Widerruf gegenüber

Dipl.-Ing. Sebastian Schmidt
- SaxoRacingTeam -
Dimpfelstraße 11
04347 Leipzig

binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Ware ausgeübt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Poststempel) des schriftlichen Widerrufs. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Kosten für die Rücksendung trägt grundsätzlich der Verbraucher, sofern die gelieferte Ware der Bestellten entspricht.

Muster-Widerrufsformular

An

Dipl.-Ing. Sebastian Schmidt
- SaxoRacingTeam -
Dimpfelstraße 11
04347 Leipzig

Hiermit widerrufe(n) ich/ wir den von mir/ uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

.....
(Name der Ware, ggf. Bestellnummer und Preis)

Ware bestellt am:

.....
Datum

Ware erhalten am:

.....
Datum

Name und Anschrift des Verbrauchers

.....
.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift Gläubiger

(3) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Kann der Verbraucher die empfangene Ware bzw. Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er Wertersatz leisten.

(4) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Sonderanfertigungen (z.B. Sonderkonstruktionen, Auspuffanlagen, Silikonschläuche, Ladeluftkühler etc.), Sonderbestellungen, Gegenständen, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, sowie Teile, die vom Ver- bzw. Käufer oder Beauftragten bereits eingebaut wurden.

(5) Nach Rückgabe der Ware erhält der Verbraucher eine Rückerstattung in Höhe des Warenwerts binnen 2 Wochen.

10 Haftung bei Umbauten / Steuergerätabstimmungen / Prüfstand-Fahrten

(1) Alle bearbeiteten Motorenteile / Fahrzeugteile sind ausschließlich für den Motorsport bestimmt und daher ist eine Verwendung auf öffentlichen Straßen unzulässig. Für Folgeschäden aus der Bearbeitung und für Fehler unserer Zulieferer übernimmt das SRT keinerlei Haftung. Sämtliche Ansprüche des Gläubigers oder Dritter gegen das SRT aus Unfällen jeglicher Art sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Motorbearbeitungen bei denen Tuning-Teile verwendet werden, übernimmt das SRT keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung.

(2) Bei Leistungsmessungen auf dem Leistungsprüfstand oder auf geeigneten Strecken treten besonders hohe Belastungen für das Fahrzeug auf. Für Schäden während einer Leistungsmessung, insbesondere an Reifen, Felgen, Antriebsstrang, Getriebe und Motor, übernimmt das SRT keine Haftung. Das SRT geht bei einer Leistungsmessung von einem einwandfreien Zustand des Fahrzeuges aus. Besonders bei langen Prüfstandläufen kommt es zu erhöhtem Verschleiß an den Reifen der Antriebsachse. Prüfstandläufe mit Winterreifen, Allwetterreifen sowie runderneuerten Reifen sind nicht zulässig. Der Gläubiger muss dies dem entsprechenden Mitarbeiter vor der Prüfstand-Fahrt mitteilen.

(3) Bei Einstellarbeiten am Motorsteuergerät auf dem Leistungsprüfstand oder auf der Straße übernimmt das SRT grundsätzlich keine Haftung. Besonders wenn es sich nicht um neuwertige Motoren handelt, können bei Einstellarbeiten, durch die hohe Beanspruchung des gesamten Antriebsstrangs durch die Einstellzyklen, Schäden am Triebwerk entstehen.

(4) Leistungssteigernde Maßnahmen an Motoren sind für den Wettbewerb bestimmt. Ein Betrieb auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Verwendung, auch z. B. auf Rennstrecken, geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Für alle von uns vertriebenen Bauteile gilt: Nur wenn ausdrücklich auf die Zulässigkeit für den Straßenbetrieb hingewiesen wird, trifft dies auch zu. Bei allen anderen Bauteilen erteilt das SRT auf Anfrage Auskunft über deren Zulässigkeit. Sofern die Zulässigkeit für den öffentlichen Straßenverkehr von uns nicht in schriftlicher Form bestätigt wird, gelten die vorgenannten Garantie- und Haftungsausschlüsse in vollem Umfang.

11 Pflichten des Gläubigers / StVO / StVZO

(1) Soweit der Gläubiger die von uns gelieferten Teile in ein Kraftfahrzeug einbaut oder einbauen lässt, ist er dafür verantwortlich, dass alle geltenden technischen und rechtlichen Vorschriften beachtet und notwendige Genehmigungen eingeholt werden, z. B. das Fahrzeug bei einer zugelassenen Überwachungsstelle vorgeführt und gegenüber der Versicherung Meldung erstattet wird.

(2) Soweit der Lieferung ein Gutachten oder ähnliches beigelegt ist, besteht lediglich Anspruch auf Eintragung der Änderung in den Kraftfahrzeugbrief bei der Überwachungsstelle, die das Gutachten erstellt hat.

12 Datenschutz

Das SRT beachtet sämtliche datenschutzrechtliche Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Teledienstschutzgesetzes. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zwingend zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist, dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder Sie zuvor schriftlich eingewilligt haben. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Im Übrigen wird auf die ausführliche Datenschutzerklärung der Seite des SRT und des Shops verwiesen.

13 Digitale Fotografie der Werkstücke

Das SRT ist berechtigt, hergestellte Werkstücke zu fotografieren, auch wenn diese bereits am Fahrzeug montiert wurden. Diese Fotos dürfen auf der Homepage ausgestellt bzw. weiter verwendet werden.

14 Gerichtsstand

(1) Solange nichts anderes vereinbart wurde, gilt der Gerichtsstand „Amtsgericht Leipzig“.

(2) Das SRT ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Gläubigers zu klagen, wenn der Gläubiger ein Kaufmann ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (insbesondere UN-Kaufrecht), auch wenn der Gläubiger seinen Firmensitz im Ausland hat.

15 Abschließende Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden AGBs unwirksam sein, bleiben die übrigen AGBs hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die – sofern rechtlich möglich – den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Interessen der Parteien am nächsten kommt.